



Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung [EBS]

der Stadt Trendelburg

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2023 (BGBl.), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 39) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg in der Sitzung am 19. Oktober 2023 folgende

Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung [EBS]

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft den Bauabschnitt 1 (Haus Nr. 26, 28 und 30) der Erschließungsanlage „Am Hassel“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Am Hassel“.

§ 2 Abweichung von Herstellungsmerkmalen

- (1) Die Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen sind in § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Trendelburg vom 21.02.2003 geregelt.
- (2) In Abweichung von § 12 Abs. 2 der EBS gilt der Bauabschnitt 1 (Haus Nr. 26, 28, 30) der Erschließungsanlage auch ohne die Herstellung einer Gehweganlage, als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Abweichungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trendelburg, den 20. Oktober 2023

Der Magistrat der
Stadt Trendelburg

Martin Lange
Bürgermeister

